

Satzung des Abwasserverbandes Pfinz- und Rennachtal

Gemäß §§ 6, 19 und 21 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit vom 16.09.1974 (BGI. S. 408), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze vom 29.06.1983 (GBl. S. 229) hat die Verbandsversammlung am 23.06.1987 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Pfinz- und Rennachtal beschlossen:

I. ALLGEMEINES

§ 1

Name, Zweck und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Karlsbad für den Ortsteil Ittersbach und Straubenhardt für die Ortsteile Conweiler, Feldrennach, Pfinzweiler, und Schwann schließen sich unter dem Namen „Abwasserverband Pfinz- und Rennachtal“ zu einem Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16.09.1974 (Ges. Bl. S. 408) in seiner jeweiligen Fassung zusammen.
- (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die aus dem Verbandsgebiet anfallenden Abwasser gemeinsam abzuführen und zu reinigen. Zu diesem Zweck erstellt und betreibt er die erforderlichen Einrichtungen. Der Umfang der Verbandsanlagen ergibt sich aus dem der Satzung als Bestandteil beigefügten Lageplan.
- (3) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.
- (4) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Karlsbad.

§ 2

Aufnahme weiterer Mitglieder

- (1) Über Gesuche um Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband entscheidet die Verbandsversammlung.
- (2) Bei der Neuaufnahme ist der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsmitglieder Rechnung zu tragen.

§ 3

Zweckverbandsanlagen

- (1) Für die jetzige Ausbaugröße der Kläranlage werden folgende Einwohnerzahlen bzw. Einwohnergleichwerte (EGW) zugrunde gelegt:

Karlsbad	4600 Einwohnergleichwerte
Straubenhardt	9400 Einwohnergleichwerte
Zusammen	14000 Einwohnergleichwerte

- (2) Die vom Zweckverband erstellten Anlagen (§ 1 Abs. 2) stehen in seinem Eigentum und werden von ihm unterhalten. Der Bau und die Unterhaltung der Ortskanalisation sind Sache der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, Hausanschlüsse in die im Eigentum des Zweckverbands stehenden Zuleitungskanäle einführen zu lassen.

I. VERFASSUNG, VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES ZWECKVERBANDES

§ 4**Organe des Zweckverbands**

Die Organe des Zweckverbands sind

- a) die Verbandsversammlung (§§ 5-7)
- b) der Verbandsvorsitzende (§§ 8 und 9)

§ 5**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus neun Vertretern, davon sind
von Karlsbad 3 Vertreter
von Straubenhardt 6 Vertreter

- (2) Vertreter zur Verbandsversammlung sind die Bürgermeister der Verbandsmitglieder, im Verhinderungsfall ihre allgemeinen Stellvertreter. Die weiteren Vertreter werden aus der Mitte des Gemeinderats jeder Verbandsgemeinde auf die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Für die weiteren Vertreter wird ein Stellvertreter gewählt, welcher die Vertreter im Falle der Verhinderung vertritt.

§ 6**Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind oder diesem kraft Gesetzes zukommen.

§ 7**Angelegenheiten von besonderer Bedeutung**

- (1) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung werden von der Verbandsversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen.
- (2) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind:
 - I.1 der Erlass und die Änderung von Satzungen
 - I.2 die Übertragung von Aufgaben auf den Vorstandsvorsitzenden über § 9 hinaus
 - I.3 die Feststellung der Jahresrechnung
 - I.4 die Anstellung und Entlassung von Bediensteten
 - I.5 die Entscheidung über Neu- und Erweiterungsbauten sowie der Planungsaufträge hierzu
 - I.6 die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 10.000,-- DM im Einzelfall
 - I.7 der Erwerb und die Veräußerung von Grundvermögen.

§ 8**Verbandsvorsitzender**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und seinen allgemeinen Stellvertreter auf fünf Jahre. Die Wahl hat mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zu erfolgen. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband.

- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Er hat der Verbandsversammlung die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Übertragung von Aufgaben auf den Verbandsvorsitzenden

Dem Verbandsvorsitzenden werden zur dauernden Erledigung übertragen.

1. die Zuziehung Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten der Verbandsversammlung
2. Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zum Betrag von 10.000,-- DM im Einzelfall
3. Kassenkreditaufnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung
4. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen, soweit sie nicht für den Zweckverband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.

§ 10

Geschäftsgang der Verbandsorgane

- (1) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung sinngemäße Anwendung. Die Verbandsversammlung muss auf Antrag eines Verbandsmitglieds einberufen werden. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn von jedem Verbandsmitglied mindestens die Hälfte der Vertreter anwesend sind.
- (2) Auf die Stellung des Verbandsvorsitzenden in der Verbandsversammlung und auf die Leitung der Verbandsverwaltung finden die Vorschriften der §§ 43 und 44 der Gemeindeordnung sinngemäße Anwendung, soweit sich aus dieser Zweckverbandssatzung nichts anderes ergibt.
- (3) Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 19.07.1962 (Ges. Bl. S. 67) über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden.
- (4) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11

Dienstkräfte

Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein.

§ 12

Entschädigung der Verbandsorgane

Die Entschädigung der Verbandsorgane wird durch Satzung geregelt.

II. DECKUNG DES AUFWANDS

§ 13

Anlagenfinanzierung

- (1) Die Gemeinden haben dem Zweckverband ihr Grundeigentum für die Erstellung der technischen Anlagen, mit Ausnahme des Geländes für die Kläranlage selbst, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit nicht die Verbandsversammlung im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Die durch die Maßnahmen des Verbandes verursachten Schäden an Grundstücken und Wegen sind auf Kosten des Verbandes zu beheben.

- (2) Soweit nicht Einnahmen zur Verfügung stehen, werden die Mittel für die Ausgaben des Vermögensplanes durch Umlage auf die Verbandsmitglieder aufgebracht. Dabei werden für das Klärwerk und die Zuleitungssammlerstrecke D – F laut Lageplan nach § 1 Abs. 2 die Beteiligungsverhältnisse nach § 3 Abs. 1 zugrunde gelegt. Für die Baukosten der Bauwerke und Kanalstrecken A – B und C – D wird eine Umlage in Höhe des nicht gedeckten Aufwandes von der Gemeinde Karlsbad erhoben. Das gleiche gilt für die Gemeinde Straubenhardt für die Bauwerke und Kanalstrecken E – D.
- (3) Bis zur Feststellung der Jahresumlage nach Abs. 2 kann der Zweckverband angemessene Abschlagszahlungen verlangen.
- (4) Soweit die Verbandsmitglieder den nach Abs. 3 auf sie entfallenden Anteil nicht aus eigenen Mitteln aufbringen, werden die fehlenden Mittel vom Verband im Wege der Kreditaufnahme aufgenommen.
- (5) Wird die Erweiterung der Anlagen infolge von Umständen erforderlich, die ausschließlich auf einem gesteigerten Abwasseranfall oder einer außerordentlichen Abwasserbeschaffenheit einzelner Verbandsmitglieder beruhen, so haben die veranlassenden Gemeinden die entsprechenden Erweiterungskosten zu tragen.

§ 14

Deckung des laufenden Betriebs- und Verwaltungsaufwands sowie der laufenden Unterhaltungs- und Erneuerungskosten

- (1) Der laufende persönliche und sächliche Betriebsaufwand für das Klärwerk und die Zuleitungssammler Strecke D bis F laut Lageplan werden von den einzelnen Verbandsmitgliedern anteilig nach dem Beteiligungsverhältnis nach § 3 Abs. 1 aufgebracht.
Der Betriebsaufwand für die Bauwerke und Kanalstrecken A bis B und C bis D ist nach Abzug eventueller Einnahmen von der Gemeinde Karlsbad zu tragen. Das gleiche gilt für die Gemeinde Straubenhardt für die Bauwerke und Kanalstrecken E bis D.
- (2) Um die rechtzeitige Leistung der laufenden Ausgaben zu sichern, kann der Zweckverband bis zur Festsetzung der Jahresumlage angemessene Abschlagszahlungen verlangen. Für rückständige Beiträge können Verzugszinsen von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank gefordert werden.

§ 15

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Verband kann nur durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Gemeinderäte sämtlicher Verbandsmitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen die Verbindlichkeiten und das Vermögen des Zweckverbandes nach dem für die Deckung des jährlichen Aufwands (vgl. § 14) im Mittel der letzten drei Abrechnungsjahre festgelegten Maßstab auf die Verbandsmitglieder über.

III. SONSTIGES

§ 16

Schutzvorschriften

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die zum Schutz der Anlagen des Zweckverbands und deren Betrieb erforderlichen Vorschriften (Entwässerungssatzung) zu erlassen und Gesuche zum Anschluss an die öffentlichen Kanäle dem Zweckverband vorzulegen, wenn eine Vorbehandlung der Abwässer notwendig werden kann.

§ 17**Öffentliche Bekanntmachung**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in den amtlichen Mitteilungsblättern der Verbandsmitglieder.

§ 18**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlsbad, den 23.06.1987

(gez.) Weissinger
Verbandsvorsitzender